

# Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Kratzeburg

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777) und § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg- Vorpommern (StrWG- MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBL.M-V S.42) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBL M-V S. 323,324) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kratzeburg vom 05.12.2011 folgende Satzung erlassen:

## § 1

### **Reinigungspflichtige Straßen**

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.

(2) Öffentliche Straßen sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz M-V oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind

(3) Reinigungspflichtig ist nach § 50 Abs. 4 StrWG-MV die Gemeinde Kratzeburg. Sie überträgt diese Aufgabe nach Maßgabe der §§ 3 und 5 dieser Satzung.

## § 2

### **Grundstücksbegriff**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wurde.

(2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann.

## § 3

### **Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer oder Besitzer der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungswege und der Teil des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf; einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.
2. Radwege, Baumscheiben, Trenn-, Rand- und Seitenstreifen auch soweit sie als unselbständige Grünanlage angelegt sind, sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers;
3. die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen;

Gehwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgegrenzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Geh- und Radwege nach § 41 Abs.1 i.V.m. Anlage 2 Vorschriftenzeichen der Straßenverkehrsordnung (STVO). Soweit in verkehrsberuhigten oder in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,50 m Breite entlang der Zugangsseite zur Grundstücksgrenze als Gehweg. Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die im verkehrsberuhigten Bereich durch Zeichen 325/326 (§ 42 Abs. 1 i.V.m. Anlage 3 Richtzeichen) der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet sind.

**(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht**

1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dringlich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

**(3)** Bedienen sich die nach Abs. 1 und 2 Verpflichteten zur Erfüllung der ihnen obliegenden Reinigungspflicht Dritter, so bleiben sie dennoch persönlich verantwortlich.

**(4)** Auf Antrag des Verpflichteten kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen.

**(5)** Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

## **§ 4**

### **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

**(1)** Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub, Wildwachsende Pflanzen (Gras und Unkraut) sowie Hundekot und ähnliches.

Sträucher und Hecken, die das Grundstück begrenzen, sind zurückzuschneiden, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert oder die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird.

**(2)** Herbizide dürfen bei der Wildpflanzenbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen (Grünflächen, Straßenentwässerungsgräben, Trennstreifen und befestigte Randstreifen).

**(3)** Grün- und Rasenflächen zwischen den Grundstücken und der Fahrbahn sind regelmäßig, jedoch mindestens 5-mal jährlich zu mähen.

(4) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteile abgestellt werden. Der anfallende Abfall ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Er darf weder in die Entwässerungsanlagen noch in die Rinne gefegt werden. Mülltonnen, gelbe Säcke, Sperrmüll und Behälter für Kleidersammlungen sind ab 18.00 Uhr am Tag vor dem Entleerungstag am Straßenrand bereitzustellen.

## **§ 5**

### **Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung**

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung obliegt den in § 3 Abs.1- 4 Genannten.

(2) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie Verbindungswege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn (1 m), wenn ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt ist,

2. die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.

(3) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer, der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet.

In den Jahren mit ungerader Endziffer (1; 3; 5; 7; 9) sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in den Jahren mit gerader Endziffer (2; 4; 6; 8; 0) die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Die infrage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 3 Abs. 1 der Satzung, wobei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren (zu übertragen) ist. Dabei ist zu gewährleisten, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche entsteht.

(4) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite vom Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Asche, zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen und für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.

2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus nutzen können. Ausgenommen von der

Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.

3. Schnee ist wochentags in der Zeit von **7.00 bis 20.00 Uhr**, sonnabends, sonn- und feiertags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee wochentags bis **7.00 Uhr**, sonnabends, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen.

4. Glätte ist wochentags in der Zeit von **7.00 bis 20.00 Uhr**, sonnabends, sonntags und feiertags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte wochentags bis **7.00 Uhr**, sonnabends, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

5. Schnee und Eis sind so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet wird. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Fahrbahn geschafft werden.

6. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.

(5) §3 Abs. 3 bis 4 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

## **§ 6**

### **Außergewöhnliche Verunreinigungen**

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG-MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

(2) Abs. (1) gilt auch für Verunreinigungen durch Tiere (Hunde-, Pferde- und Kuhkot). Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass sein Hund sich nicht auf Gehwegen und Gehflächen, auf öffentlichen Grünanlagen, Liegewiesen, Spiel-, Ruhe- und Grillplätzen löst.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht in erforderlicher Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abgestumpften Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 i.V.m. § 50 StrWG-MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG-MV mit Geldbuße geahndet werden.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kratzeburg vom 11.07.1995 außer Kraft.

Kratzeburg, 5.12.2011

Dr. Wagner  
Bürgermeister

